



Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die  
Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1847

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 21  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiterin: Dörte Schönfelder

Telefon (0431) 988-1141  
Telefax (0431) 5300 4 1180  
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

23. Oktober 2013

**Aktenvorlagebegehren nach Artikel 23 Abs. 2 der Landesverfassung  
in Sachen Forderungserlass durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Kiel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat die Akten in der oben genannten Angelegenheit vorgelegt. Die Akten können von heute an bis zum 6. November 2013 im Ausschussbüro, Raum 138, in der Zeit zwischen 9 und 16 Uhr möglichst nach telefonischer Rücksprache (Tel. 1147 o. 1149), eingesehen werden. Weitere Terminabsprachen mit dem Ausschussbüro sind möglich.

Nach der Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung über das Verfahren bei Aktenvorlagebegehren sind zur Einsichtnahme die Mitglieder und im Vertretungsfall die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sowie jede oder jeder Abgeordnete, der oder dem die Rechte einer Fraktion zustehen, zur Einsichtnahme berechtigt.

Bei der Einsichtnahme dürfen Notizen und Abschriften gemacht werden, die Fertigung von Kopien ist nicht gestattet.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Ausschussgeschäftsführerin

**Anlage**

Übersendungsschreiben des Innenministeriums vom 22. Oktober 2013



Minister

An die Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier  
Landeshaus  
24105 Kiel

22. Oktober 2013

### **Aktenvorlagebegehren nach Artikel 23 Abs. 2 der Landesverfassung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2013 übersende ich Ihnen anliegende Akten in der o.a. Angelegenheit, die im Innenministerium, Finanzministerium und der Staatskanzlei geführt werden. Es handelt sich hierbei um

- 1 Aktenband aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
- 1 Aktenordner aus dem Geschäftsbereich der Finanzministerin
- 1 Aktenordner des Innenministeriums (Kommunalaufsicht)

Das Innenministerium ist in der Angelegenheit in unterschiedlichen Themenfeldern befasst. Wie ich in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 2. Oktober 2013 ausgeführt habe, hat das Innenministerium als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die von der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel getroffene Eilentscheidung hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der Eilentscheidung nach § 65 Abs. 4 GO abschließend geprüft. Die entsprechende Akte wird hiermit vorgelegt. Zur Verdeutlichung der Abläufe der Entscheidungsfindung sind auch die Entwürfe zu diesem Prüfergebnis zur Akte genommen worden.

Nicht abgeschlossen ist (Stand: 21. Oktober 2013) die materiell-rechtliche Prüfung des Vorliegens der abgaberechtlichen Voraussetzungen für den Forderungserlass und der Beachtung des europäischen Beihilferechts. Da die Kontrollkompetenz des Landtags sich in Hinblick auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nur auf abgeschlossene Vorgänge erstreckt, übersende ich hierzu keine Akte; aus dem gleichen Grund wird die Disziplinarakte nicht vorgelegt. Die geführten Schriftwechsel zur Vorbereitung der abgaben- und beihilferechtlichen Prüfung sind jedoch in der Akte enthalten. Nach Abschluss der abgaben- und beihilferechtlichen Prüfung werde ich Ihnen die entsprechende Akte zuleiten.

Unter Bezugnahme auf Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 30 der Abgabenordnung (Steuergeheimnis) und allg. datenschutzrechtli-

chen Vorschriften kann ich Ihnen zum Teil nur Ablichtungen zuleiten, in denen die geschützten Daten unkenntlich gemacht wurden. Insbesondere im Bericht der Landeshauptstadt Kiel vom 05. September 2013 inkl. der zur Akte genommenen Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel und in den gutachterlichen Prüfvermerken zur formellen Rechtmäßigkeit der Eilentscheidung mussten umfangreiche Schwärzungen vorgenommen werden. Ich bin mir bewusst, dass insoweit insbesondere die Beweggründe der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel für die von ihr getroffene Eilentscheidung für die Mitglieder des Ausschusses nicht vollumfänglich dargelegt werden können. Auch die Argumentationskette der Kommunalaufsicht, die zur Feststellung der formellen Rechtswidrigkeit führte, kann nicht gänzlich offengelegt werden, weil Steuerdaten offenbart würden. Die aktuelle Presseberichterstattung, insbesondere das in den Kieler Nachrichten vom heutigen Tage abgedruckte Interview mit Prof. Dr. Uthoff, kann nach hiesigem Dafürhalten zu keiner anderen Einschätzung führen. Zwar wird Prof. Dr. Uthoff in dem Artikel mit Aussagen wiedergegeben, die auch dem Steuergeheimnis unterfallende Detailinformationen enthalten. Für das Innenministerium ist jedoch nicht zweifelsfrei nachvollziehbar, ob alle diese Informationen aus den eigenen Angaben des Steuerschuldners stammen oder lediglich aus sonstigen Recherchen der Zeitung; im letzteren Falle wäre das Steuergeheimnis nicht aufgehoben. Insgesamt ist danach wenigstens noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt an der bereits in der vergangenen Woche abgeschlossenen Schwärzung festzuhalten.

Die rechtlichen Anforderungen, die § 65 Abs. 4 GO generell an eine Eilentscheidung stellt, sind dagegen in aller Ausführlichkeit erläutert. Gleiches gilt für die im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Prüfung bedeutsame Frage, ob nicht im vorliegenden Fall eine Befassung der für einen Forderungsverzicht vorrangig berufenen Ratsversammlung möglich gewesen wäre. Ich meine, dass auch aus den vorgelegten Unterlagen insgesamt nachvollziehbar ist, dass die in Rede stehende Entscheidung den Anforderungen nach § 65 Abs. 4 GO nicht einmal ansatzweise gerecht wird.

Der Vorlagepflicht nach Artikel 23 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unterliegen nicht die Akten der Landeshauptstadt Kiel, die sich im Rahmen des Prüfverfahrens durch die Kommunalaufsicht im Besitz des Innenministeriums befinden. Zudem unterfallen diese in ihrer Gesamtheit dem Steuergeheimnis. Daher werden die Gewerbesteuerakten der Landeshauptstadt Kiel nicht zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Breitner

